

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden die verbindliche Rechtsgrundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen der Altmann Casting AG («Lieferantin») und ihren Kunden («Kunde»). Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter gelten nur insoweit, als die Lieferantin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Weitere Vereinbarungen, sowie Abweichungen von diesen AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bestätigte E-Mails erfüllen die Schriftform. Mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich von der Lieferantin bestätigt wurden.

1.3 Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB, die auf der Website der Lieferantin eingesehen werden kann.

2. Bestellung und Offerte

2.1 Der Kunde hat die Arbeiten, die er von der Lieferantin ausführen lassen will, und ob besondere Festlegungen getroffen werden sollen, schriftlich im Einzelnen zu beschreiben. Er hat auf besondere Eigenschaften oder das Vorhandensein von Hohlräumen besonders hinzuweisen (Siehe hierunten Klausel 11.2). Bei Unterlassung dieser Hinweispflicht entfällt jede Haftung für Schäden oder Mängel. Der Kunde soll telefonische Absprachen bei der Auftragserteilung schriftlich festhalten.

2.2 Auf Anfrage wird ein schriftliches Angebot der Lieferantin für die gewünschten Ausführungen erstellt. Telefonische Preisauskünfte sind nicht verbindlich. Das Gewicht variiert aufgrund der Eingüsse. Die Offerte beinhaltet deshalb ein eingeschätztes theoretisches Gewicht. Das Angebot ist 30 Tage gültig, mit Ausnahme der Edelmetalle, für die der Tageskurs gilt.

2.3 Projekte auf Kundenrisiko
Wenn Projekte von Kunden eingehen, wird die Giessbarkeit des Modells oder der 3D-Datei geprüft. Daraus entstehen drei mögliche Szenarien:
1. Der Guss scheint problemlos durchführbar;
2. Der Guss ist nicht durchführbar;
3. Der Guss ist durchführbar, birgt aber mögliche Fehler Risiken. Wenn eine Datei bestimmte geometrische Besonderheiten aufweist, kann die Lieferantin nicht den Erfolg des Gusses garantieren. Auf Wunsch des Kunden kann das Projekt dennoch in Produktion gehen, allerdings „auf Kundenrisiko“. Das bedeutet, dass der Kunde unabhängig vom Ergebnis die vollen Kosten des Vorgangs zu tragen hat.

2.4 Eingüsse
Um Verzögerungen und später auftretende Probleme im Material zu vermeiden, werden die Kunden gebeten, die Eingüsse nicht selbst anzubringen. Ggf. kann die gewünschte Fläche für den Einguss angegeben werden.

3. Lieferfristen

3.1 Die übliche Lieferfrist für einen Rohguss in üblichen Legierungen beträgt 3-5 Tage bei Lieferung in der Schweiz. Werden Serien,

Veredelungen, Vergoldungen oder Polissage in Auftrag gegeben, verlängert sich die Arbeit entsprechend. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die zu erbringenden Voraus- bzw. Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Diese Lieferfristen sind in keinem Fall als Fixgeschäft zu verstehen. Wird ein Fixgeschäft gewünscht, so muss dies von dem Kunden schriftlich verlangt und von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden. Es muss genügend Zeit eingeplant werden, um eventuelle Gussfehler zu beheben. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nicht als Fixgeschäft und nur näherungsweise. Die Lieferantin ist stets bemüht, die von ihr angegebenen und sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse einzuhalten, kann hierfür jedoch keine rechtlich verbindliche Garantie übernehmen. Die Lieferantin übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Verspätungen des Transports (Siehe Klausel 4.3).

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
a) nach Vertragsabschluss auf Veranlassung des Kunden mit Zustimmung der Lieferantin Änderungen der Bestellung vorgenommen werden oder wenn eine vereinbarte Azahlung oder Sicherheit verspätet geleistet wird;
b) wenn der Kunde die erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder sonst nicht in der erforderlichen Weise mitwirkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu verlangen oder sonstige Ansprüche geltend zu machen. Die Bestimmungen über höhere Gewalt im Sinne von Ziff. 11 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Liefert die Lieferantin nicht innerhalb der vorgesehenen und allenfalls gemäss Ziff. 3.2 hiervor verlängerten Lieferfrist, so hat der Kunde – bevor er vorn in Ziff. 3.4 hiernach geregelten Recht des Vertragsrücktrittes Gebrauch machen kann – der Lieferantin mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Die Nachfrist beginnt ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes.

3.4 Liefert die Lieferantin nicht innerhalb der Nachfrist gemäss Ziff. 3.3 hiervor, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Lieferung

4.1 Anderslautende Vereinbarung vorbehalten (z.B. INCOTERMS 2020), gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Lieferungen an den Frachtführer oder eine andere vom Kunden benannte Person auf den Kunden über.

4.2 Das Verladerisiko trägt der Kunde, auch wenn die Verladung durch die Lieferantin auf deren Gelände erfolgt. Der Versand bzw. Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Entgegenkommend kann die Lieferantin mit ihrer eigenen Versicherung eine Beteiligung prüfen. Eingeschriebene Briefe sind bis CHF 5'000.-

versichert und eingeschriebene Pakete bis CHF 60'000.- Dies gilt nur für Sendungen der Lieferantin an den Kunden, und nicht umgekehrt. Im Falle einer Ablehnung durch die Versicherung, unabhängig vom Grund, ist die Lieferantin in keiner Weise verpflichtet.

4.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk von der Lieferantin (EXW gemäss INCOTERMS 2020) und – vorbehaltlich Ziff. 5.5 – in Schweizer Franken. In den Preisen nicht inbegriffen und vom Käufer zusätzlich zu bezahlen sind sämtliche weiteren Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport, Zollformalitäten, Steuern und Abgaben aller Art, Mehrwertsteuer, etc.)

5.2 Sämtliche Edelmetalle werden zum Tageskurs der Auslieferung verrechnet.

5.3 Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von der Leistung einer Sicherheit oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

5.4 Die Rechnungen der Lieferantin sind innert 10 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Rechnungen mit verrechnetem Edelmetall sind innert 10 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen, solche ab Edelmetallkonto innert 30 Tagen.

Die Zahlungen sind netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendetwelcher Art zu leisten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so schuldet er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr. Befindet sich der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, können unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte weitere Lieferungen an den Kunden verweigert oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

5.5 Vereinbaren die Parteien Preise in einer anderen Währung als Schweizer Franken, so ist die Lieferantin berechtigt, die Preise bis zur Rechnungsstellung entsprechend den aktuellen Wechselkursen anzupassen.

5.6 Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungsansprüche oder behauptete Mängel entbinden ihn bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nicht von seiner Zahlungspflicht.

5.7 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle der Lieferantin gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

5.8 Das Verrechnungsrecht des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Herstellung, Lagerung und Vernichtung von Formen und 3D Files

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den ursprünglichen Prototyp aufzubewahren und der Lieferantin im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei einer erforderlichen Neuanfertigung einer Form. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann der Prototyp der Lieferantin nicht zur Verfügung gestellt werden, entfällt jegliche Haftung der Lieferantin für die Reproduktion oder Neuanfertigung des Prototyps. Für die Herstellung der Formen stellt die Lieferantin grundsätzlich 50 % der Herstellungskosten in Rechnung. Bei überdurchschnittlicher Abnutzung der Form übernimmt die Lieferantin die Kosten für eine Neuanfertigung der Form. Über die Notwendigkeit einer Neuanfertigung entscheidet allein die Lieferantin. Kann die Lieferantin infolge falscher Klassierung der bei ihr gelagerten Formen nicht mehr auf die für einen Auftrag benötigte Form zurückgreifen, so verpflichtet sie sich zur kostenlosen Neuanfertigung, sofern der Kunde den hierfür erforderlichen Prototyp zur Verfügung stellt. Die Formen bleiben Eigentum der Lieferantin und dürfen vom Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lieferantin verwendet werden. Die Formen werden bei der Lieferantin gelagert. Der Kunde kann sie bei Bedarf erwerben. Er hat die zweite Hälfte der Herstellungskosten zu bezahlen.

6.2 Wenn während fünf Jahren keine Bestellungen des betreffenden Kunden eingehen, dürfen die bei der Lieferantin gelagerten Formen vernichtet werden. Die Lieferantin informiert den Kunden über die beabsichtigte Vernichtung. Der Kunde hat das Recht, die Form gegen Zahlung der zweiten Hälfte der Herstellungskosten innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung zu erwerben. Ebenfalls werden 3D-Files für mindestens 5 Jahre auf unseren Servern gespeichert. Sobald die Kosten beglichen sind, gehören die von uns gefertigten 3D-Designs ausschließlich dem Kunden.

6.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

7. Edelmetallkonto

Für Kunden mit Edelmetallkonto gilt: Der Saldo muss positiv sein. Andernfalls stellt die Lieferantin die gesamte Lieferung in Rechnung.

8. Edelmetallretouren

8.1 Im Falle eines Fehlers seitens des Kunden (z. B. falsche Bestellung) werden Retouren von Edelmetallwaren dem Kunden zum Fakturapreis des vorhandenen Edelmetalls gutgeschrieben, unter Vorbehalt von Ziff. 11 hiernach, ohne Berücksichtigung der Legierungskosten und des Giessverlustes, nach Gewicht.

8.2 Sollte es seitens der Lieferantin zu einem Fehler kommen, wird eine komplette Rückerstattung geleistet.

8.3 Edelmetallabfälle
Die Lieferantin nimmt keine Edelmetallabfälle wie Eingüsse oder Feilungen zurück. Diese müssen direkt an eine Scheideanstalt geschickt werden.

9. Kontrolle – Abnahme

9.1
Die Lieferantin wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich und zumutbar vor Versand prüfen (sicht- und stichprobenartig). Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich festzulegen, und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zu vereinbaren.

9.2
Der Kunde hat gelieferte Ware (auch Teillieferungen) sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innert 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei der Lieferantin schriftlich zu rügen, ansonsten die gelieferte Ware als genehmigt gilt.

10. Gewährleistung und Ausschlüsse

10.1
Die Lieferantin garantiert die Lieferung mangelfreier Ware. Liefert die Lieferantin mangelhafte Ware und sind die übrigen Voraussetzungen gemäss dieser Ziffer 10 erfüllt, so giesst sie die bestellte Ware innert angemessener Frist neu. Liefert der Kunde einen Prototyp aus Wachs für einen Direktguss und erteilt er der Lieferantin keinen Auftrag für eine Silikonform, so lehnt die Lieferantin jede Haftung für einen Fehlguss ab. Insbesondere ist jede Haftung für die Erstellung eines neuen Modells ausgeschlossen (keine Neuanfertigung eines Prototyps aus Wachs). Die Lieferantin empfiehlt bei aufwändigen Wachsmustern eine Silikonform zu bestellen.

Edelsteine sind Naturprodukte und können innere Spannungen, Einschlüsse oder Vorschädigungen aufweisen, die von aussen nicht erkennbar sind.

Beim Fassen, Umarbeiten oder Reparieren kann es trotz grösster Sorgfalt zu Beschädigungen oder Bruch kommen.

Für Schäden an Edelsteinen, die im Zuge solcher Arbeiten entstehen, übernehmen wir keine Haftung, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe, insbesondere nicht auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz. Ansprüche wegen mangelhafter Ware müssen vom Kunden gegenüber der Lieferantin gemäss Ziffer 9 gerügt und in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden (Gewährleistungsfrist).

10.2
Liefert der Kunde einen Prototyp mit Hohlraum, so hat er die Lieferantin bei der Bestellung schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Unterlassung dieser Hinweispflicht entfällt jegliche Haftung für Schäden oder Mängel.

10.3
Der Kunde garantiert, dass er über sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber-, Muster- und Modellrechte, an dem der Lieferantin gelieferten Prototyp verfügt oder über entsprechende Nutzungsbewilligungen verfügt. Der Kunde hält die Lieferantin für jeden Schaden schadlos, der ihr aus einer Verletzung dieser Bestimmung entsteht.

10.4
Die Lieferantin übernimmt keine Garantie für die Funktionsfähigkeit des hergestellten Modells.

10.5
Einguss-Kanäle sind ausschliesslich von der Lieferantin bestimmt und keinesfalls von dem Kunde.

10.6
Der Kunde erkennt an, dass er vollständig informiert ist und akzeptiert, dass die Lieferantin nicht nach den ISO GPS- oder NIHS-Vorschriften arbeitet. Unsere Produktion geschieht mittels Giessens und nicht mit CNC-gesteuerten Anlagen.

10.7
Die Lieferantin bietet keine metrische Prüfung an. Dafür ist der Kunde selbst verantwortlich.

10.8
Jegliche weitere Haftung der Lieferantin, insbesondere für Folgeschäden oder indirekte Schäden, wird ausgeschlossen. Namentlich ist jeder Rückgriff des Kunden oder eines Dritten auf die Lieferantin ausgeschlossen, sollte der Kunde oder der Dritte im Zusammenhang mit mangelhafter Ware der Lieferantin – beispielsweise aus Produkthaftung – in Anspruch genommen werden.

10.9
Die Haftung der Lieferantin wird in keinem Fall den Bestellungspreis überschreiten.

11. Höhere Gewalt

11.1
Als höhere Gewalt gelten Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Lieferantin liegen, inkl. Aber nicht limitiert auf:
- Naturereignisse, behördliche Massnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Terroranschläge, Demonstrationen, Austände;
- Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Fabrikausfälle;
- erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate.

11.2
Im Falle von höherer Gewalt hat die Lieferantin das Recht:
- eine Verlängerung der Lieferfrist geltend zu machen, oder
- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde deswegen einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der AGB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Abwicklung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1
Der Vertrag, einschliesslich dieser AGB, unterliegt dem Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unabhängig vom Ort der physischen Ausführung oder Erfüllung.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist nicht anwendbar.

13.2
Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag (einschliesslich dieser AGB) unterliegen der Gerichtsbarkeit der am Sitz der Lieferantin zuständigen ordentlichen Gerichte. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil oder am Ort einer Zweigniederlassung einzuklagen.
13.3
Die deutsche und die französische Fassung sind identisch. Bei Abweichungen gilt die deutsche Fassung als massgebend.

Gültig ab 01.08.2025. Ersetzt alle früheren Bestimmungen